

Tennisclub Waldstadt e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zuordnung

Der Verein trägt den Namen: Tennisclub Waldstadt e. V.

Die Vereinsfarben sind grün/weiß.

Der Verein ist seit dem 13. Oktober 1978 im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Mosbach eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Mosbach-Waldstadt und ist Mitglied des Badischen Sportbundes und des Badischen Tennisverbandes.

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern gilt als Gerichtsstand Mosbach.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er sieht seine Aufgabe im besonderen darin, den Tennissport zum Familiensport für alle zu machen.

Er will seinen Mitgliedern Gelegenheit geben, sich frei von jedem Leistungsdruck den individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten gemäß sportlich zu betätigen und menschlich zu begegnen.

Jede Bindung an parteipolitische oder weltanschauliche Richtungen und Ziele ist ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig und nicht gewinnorientiert. Etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen. Vergütet werden darf jeweils nur der tatsächliche Aufwand.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Club hat

- 1) aktive Mitglieder
- 2) passive Mitglieder
- 3) Jugendmitglieder
- 4) Ehrenmitglieder

Zu Ziffer 1:

Aktives Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die aktiven Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, aktives und passives Wahlrecht und sind dazu berechtigt, die Sportanlagen und sonstigen Einrichtungen des Vereins zu benutzen sowie Angehörige und Bekannte zu geselligen Veranstaltungen des Vereins einzuladen.

Zu Ziffer 2:

Passives Mitglied kann jede Person über 16 Jahren werden, die den Tennissport fördern will, ohne ihn aktiv auszuüben.

Die passiven Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven Mitglieder. Sie sind lediglich nicht dazu berechtigt, die Tennisplätze des Vereins zu benutzen.

Zu Ziffer 3:

Jugendmitglieder sind aktive Mitglieder zwischen 7 und 18 Jahren.

Die Jugend des Tennisclub Waldstadt gibt sich eine eigene Jugendordnung, die in ihrer Erstfassung und bei Änderungen von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden muß.

Diese Jugendordnung regelt die Jugendarbeit in Inhalt, Form und Organisation.

Darüber hinaus sind Jugendmitglieder weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

Zu Ziffer 4:

Für herausragende Dienste um den Verein können Mitglieder zum „Ehrenmitglied“ ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

Bei Jugendmitgliedern ist dem Aufnahmegesuch eine schriftliche Einwilligungserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters beizufügen.

Über die Aufnahme eines Bewerbers in den Club entscheidet der Gesamtvorstand des Vereins durch Mehrheitsbeschluß.

Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Sie bedarf einer Begründung, wenn die Aufnahme abgelehnt wird.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1) Tod
- 2) Austritt
- 3) Ausschluß

Zu Ziffer 2:

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig.

Die Austrittserklärung (Kündigung) hat schriftlich gegenüber dem ersten oder zweiten Vorsitzenden oder dem Schriftführer zu erfolgen.

Die Aufnahmegebühr wird nicht zurückerstattet. Der Beitrag für das Geschäftsjahr, in dem der Austritt erfolgt, ist bei einem Austritt vor dem 30.6. zur Hälfte und bei einem Austritt nach dem 30.6. voll zu entrichten.

Maßgeblich ist der Eingang der Austrittserklärung bei einem der beiden Vorsitzenden oder dem Schriftführer.

Zu Ziffer 3:

Der Ausschluß eines Mitgliedes ist nur möglich, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.

Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand auf einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder.

Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe des Ausschlußgrundes durch Einschreiben mitzuteilen.

Der Ausgeschlossene kann die Überprüfung der Vorstandsentscheidung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich beantragen. Dieser Antrag ist innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Wochen ab Zugang des Bescheids bei einem der beiden Vorsitzenden einzureichen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Betroffenen durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beitrag

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu leisten, der jeweils bis zum 30. März jeden Jahres zu bezahlen ist. Schüler, Studenten, Auszubildende und Wehrdienstleistende werden hinsichtlich der Beitragspflicht wie Jugendmitglieder auch dann geführt, wenn sie das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, längstens jedoch bis zum 27. Lebensjahr. Aktive Mitglieder und Jugendmitglieder ab 16 Jahren haben Arbeitsstunden bzw. deren Abgeltung zu leisten. Familien mit Kindern bis zu 12 Jahren haben unabhängig von der Zahl der Familienmitglieder jährlich nur einen Beitrag zu leisten. Gleiches gilt für Ehepaare.

Der verbindlichen Satz des Beitrages sowie die Zahl der Arbeitsstunden bzw. die Höhe der Abgeltung sind von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder festzusetzen.

Ehrenmitglieder sind aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein ab dem Folgejahr ihrer Ernennung beitragsfrei; sie behalten jedoch ausdrücklich alle Rechte eines sonstigen ordentlichen Mitglieds entsprechend der Vereinssatzung.

Ein Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Geschäftsjahres möglich. Er ist einem der beiden Vorsitzenden oder dem Schriftführer schriftlich anzuzeigen. Ein Wechsel von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft ist jederzeit mit Genehmigung des Gesamtvorstandes möglich, wobei bei einem Wechsel bis zum 30.06. eines Geschäftsjahres der volle, danach nur der halbe aktive Beitrag anfällt. Dieser Übertritt ist schriftlich bei einem der beiden Vorsitzenden oder dem Schriftführer zu beantragen. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie bedarf einer Begründung, wenn die Genehmigung versagt wird.

Jugendmitglieder werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die ihnen hinsichtlich der Beitragspflicht gleichgestellten aktiven Mitglieder werden nach dem Abschluß der Ausbildung oder der Wehrdienstzeit ab Beginn des folgenden Geschäftsjahres automatisch voll beitragspflichtig, falls sie ihre Mitgliedschaft nicht vorher aufkündigen.

§ 7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- 1) der engere Vorstand, der im Sinne von § 26 BGB den Verein nach außen vertritt,
- 2) der Gesamtvorstand, der nach außen keine Vertretung wahrnimmt,
- 3) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Gesamtvorstand

I) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Erster Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender
3. Schatzmeister
4. Schriftführer
5. Sportwart
6. Jugendwart

Der Gesamtvorstand kann um weitere Beiratsmitglieder für besondere Aufgaben ergänzt werden.

Ehrenmitglieder können aus gegebenem Anlaß auch zu Vorstandssitzungen als beratende Mitglieder eingeladen werden.

- II) Die Wahl der Vorstandsmitglieder bis auf den Jugendwart erfolgt alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung.
Jedes Vorstandsmitglied ist gesondert und je nach Wunsch der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entweder offen durch Handhebung, oder geheim und schriftlich zu wählen. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
Scheidet ein Vorstandsmitglied (außer 1. und 2.) vorzeitig aus, wählt der Gesamtvorstand durch einfache Stimmenmehrheit den Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- III) Der Jugendwart wird ebenfalls alle zwei Jahre in der im Wahljahr vor der Mitgliederversammlung einzuberufenden Jugendversammlung gewählt und ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu bestätigen.
Wird die Bestätigung verweigert, ist der Jugendwart von der Mitgliederversammlung nach dem für die übrigen Vorstandsmitglieder geltenden Verfahren zu wählen.
- IV) Der Gesamtvorstand ist bei Bedarf oder auf Verlangen dreier Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden einzuberufen, Die Einberufung muß so rechtzeitig erfolgen, daß spätestens am siebten Tage vor dem Sitzungstag eine schriftliche Einladung abgesandt oder eine mündliche (telefonische) Einladung erfolgt sein muß.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Er ist nur beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder erschienen sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung des zweiten Vorsitzenden den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die Protokolle sind aufzubewahren.

- V) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Angemessene Auslagen können erstattet werden. Dem Vorstand kann außerdem eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtpauschale) im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG erstattet werden.

§ 9 Engerer Vorstand und Vertretung

Im Sinne von § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden Vorstand.

Der erste Vorsitzende und in seiner Vertretung der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Für vermögensrechtliche Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäfte gilt das jedoch nur bis zu einem Betrag von 2.000,- Euro.

Oberhalb dieser Grenze hat der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter die Genehmigung des Gesamtvorstandes einzuholen, der durch einfache Mehrheit der amtierenden Mitglieder entscheidet.

§ 10 Arbeitskreise

Jugendwart, Sportwart und die gewählten Beiratsmitglieder können für Ihre Vorstandsressorts Arbeitskreise bilden.

Die Besetzung dieser Arbeitskreise bedarf der mehrheitlichen Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

Bei Verhinderung eines Vorstandsmitglieds hat dessen Stellvertreter Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

I) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. Wahl des Vorstandes (Ausnahmen: § 8 Abs. II, Satz 4 und Abs. III)
2. Bestätigung oder Wahl des Jugendwarts
3. Entlastung des Vorstandes
4. Satzungsänderungen
5. Bestätigung von Änderungen der Jugendordnung
6. Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnungen
7. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
9. Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen zur Finanzierung von Investitionen, die mit den ordentlichen Mitteln des Vereins nicht abgedeckt werden können
10. Überprüfung des Mitgliederausschlusses (vgl. § 5 zu Ziff. 3)
11. Auflösung des Vereins

II) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

1. alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres (Generalversammlung),
2. wenn mindestens vier Mitglieder des gesamten Vorstandes die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich verlangen,
3. wenn mindestens ein Drittel der aktiven und passiven Mitglieder sowie der Ehrenmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragen,
4. zur Auflösung des Vereins (Ziff. 2 bis 4 außerordentliche Mitgliederversammlungen).

- III) Jede Mitgliederversammlung ist durch Einladung aller volljährigen Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat in schriftlicher oder elektronischer Form zu erfolgen.
Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage liegen.
Die Einladung muß die Tagesordnung mitteilen. Anträge, die auf der Mitgliederversammlung zusätzlich behandelt werden sollen, müssen spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
- IV) Über einen Antrag, der in der Einladung nicht enthalten und auch dem Vorstand nicht fristgerecht mitgeteilt worden ist, muß nur dann verhandelt und abgestimmt werden, wenn das von mindestens drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes beantragt oder von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
Über einen Antrag auf Satzungsänderung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur dann beschließen, wenn dieser Antrag in der Einladung als Tagesordnungspunkt enthalten war.
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden.
- V) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
Sie beschließt über Anträge grundsätzlich durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern oder die Auflösung des Vereins bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit.
Jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – hat eine Stimme.
Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- VI) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.
Sind beide Vorsitzende verhindert, so leitet ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes die Versammlung.
Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und von dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist. In die Niederschrift sind die behandelten Tagesordnungspunkte und Anträge sowie die Ergebnisse der Abstimmungen aufzunehmen.
Die Protokolle sind aufzubewahren.
- VII) Die außerordentliche Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins entscheidet, hat auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen und drei Mitglieder zu wählen, die nach den einschlägigen Bestimmungen des BGB die Liquidation zu besorgen haben.
- Die Auflösung des Vereins ist unverzüglich dem Registergericht zum Eintrag anzuzeigen. Die Liquidatoren sind zum Vereinsregister anzumelden.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mosbach, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Stadtteil Waldstadt verwenden darf.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Diese geänderte Satzung wurde am 15.04.2016 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



gez. Harald Wild
1. Vorsitzender



gez. Jürgen Rixinger
2. Vorsitzender